

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/012/2020/III-83
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Umwelt und Naturschutz

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	25.02.2020				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	27.05.2020				
Stadtrat	öffentlich	10.06.2020				

Titel:

Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pestizide (Pflanzenschutzmittel) auf den kommunalen Flächen der Stadt Dessau-Roßlau

Beschluss:

1. Soweit nicht bereits jetzt schon praktiziert, verzichtet die Stadt Dessau-Roßlau ab sofort auf ihren kommunalen Flächen vollständig auf den Einsatz folgender chemisch-synthetischer Pestizide (Pflanzenschutzmittel):

- allen chemisch-synthetischen Herbizide
- Neonicotinoid-Insektizide

Ausnahmegenehmigungen für die Anwendung solcher Mittel auf sog. Nichtkulturflächen werden ab sofort nicht mehr bei der zuständigen Landesbehörde beantragt.

2. Private Unternehmen, die Aufträge von der Stadt Dessau-Roßlau zur Pflege kommunaler Flächen erhalten, werden vertraglich auf einen Verzicht der unter 1. genannten Pflanzenschutzmittel verpflichtet. Bei laufenden Verträgen wird auf eine entsprechende freiwillige Einigung hingewirkt.

3. Bei der Neuverpachtung kommunaler Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung bzw. bei entsprechend neu zu verhandelnden Verträgen wird ein Verbot des Einsatzes der unter 1. genannten Pflanzenschutzmittel im Pachtvertrag verankert, gültig auch für alle weiteren Nutzer bzw. Unterpächter.

4. Pächter städtischer Flächen, u. a. für Kleingärten und Wochenendgrundstücke, werden aufgefordert, die unter 1. genannten Pflanzenschutzmittel nicht mehr zu verwenden.

Hierbei sind Vereinbarungen speziell mit dem

- Stadtverband der Gartenfreunde Dessau e. V. sowie
- Regionalverband mittlere Elbe und Gartenfreunde e. V.

mit dem Ziel eines entsprechenden Selbstverzichts anzustreben.

5. Die Stadt Dessau-Roßlau wirkt darauf hin, dass private Unternehmen mit kommunaler Mehrheitsbeteiligung ihre Grundstücke ohne die unter 1. genannten Pflanzenschutzmittel bewirtschaften.
6. Die Stadt Dessau-Roßlau wird im Rahmen der Umweltbildung/-erziehung aktiv über die Risiken bei der Anwendung der unter 1. genannten Pflanzenschutzmittel informieren und hierbei auf alternative Behandlungsmethoden verweisen. Die Aufklärung über das allgemeine Ausbringungsverbot von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Freilandflächen (gemäß § 12 Pflanzenschutzgesetz) ist hier ein wesentlicher Aspekt. Es wird ein enger fachlicher Austausch mit der für Pflanzenschutz zuständigen Landesbehörde (Abteilung Pflanzenschutz im ALFF Anhalt) angestrebt.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[x]	1
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[]
--------------------------------	-----

Finanzbedarf/Finanzierung:

Der Stadt Dessau-Roßlau entstehen durch die Beschlussfassung in der Zukunft keine Kosten. Durch den Verzicht auf Herbizide mit dem Wirkstoff Glyphosat waren bereits in den vergangenen Jahren höhere Aufwendungen in der Wege- und Grünflächenpflege zu verzeichnen. Nicht verschwiegen werden darf allerdings, dass die Attraktivität bzw. die Nutzungsmöglichkeiten kommunaler Flächen für die konventionelle Landwirtschaft eingeschränkt wird und dadurch möglicherweise die Erträge aus der Verpachtung zurückgehen. Dies könnte aber durch Pächter, die nach Bio-Standards wirtschaften, kompensiert werden. Hierzu liegen leider keine belastbaren Erfahrungen vor.

Zusammenfassung/Fazit:

Mit dem Beschluss, im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten auf den Einsatz bestimmter chemisch-synthetischer Pestizide zu verzichten, setzt die Stadt Dessau-Roßlau wie bereits mehr als 500 Kommunen in Deutschland ihr im Leitbild definiertes Selbstverständnis als grüne und ökologisch handelnde Stadt in praktisch wirksame Schritte gegen den zunehmenden Verlust der Artenvielfalt um.

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Christiane Schlonski
Beigeordnete für Stadtentwicklung und Umwelt

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1: Begründung:

1. Veranlassung

Unter Pestiziden werden chemische Substanzen zusammengefasst, die ungewünschte Organismen (Pflanzen, Tiere, Pilze) töten oder schädigen, um eine gewünschte Pflanze (Kulturpflanze) nicht zu beeinträchtigen. Zu den Pestiziden gehören Herbizide (gegen Kräuter), Insektizide (gegen Insekten) und Fungizide (gegen Pilze). Wirtschaft, Teile der Politik und Gesetzgebung verwenden, wohl da es positiver klingt, eher den Begriff Pflanzenschutzmittel.

Sie durchlaufen ein mehrstufiges Zulassungsverfahren:

Schritt 1: Zulassung des Wirkstoffes (z. B. Glyphosat) durch die EU

Ein gemeinsamer Ausschuss aus den EU-Mitgliedsstaaten und der EU-Kommission genehmigt einen Wirkstoff. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) steuert das Verfahren.

Schritt 2: Zulassung des Pflanzenschutzmittels (Wirkstoff + weitere Inhaltsstoffe) durch die EU-Mitgliedsstaaten

In Deutschland entscheidet das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) über die nationale Zulassung. Mit der Zulassung legt das BVL das Anwendungsgebiet fest und kann Auflagen, Kennzeichnungen und Anwendungsbestimmungen erteilen.

Schritt 3: Kontrolle von Verkauf und Verwendung durch die Bundesländer

Zuständig hierfür sind in Sachsen-Anhalt die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF), speziell für Dessau-Roßlau das ALFF Anhalt.

Rechtsgrundlage ist das Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG). Sein Zweck ist es u. a. auch, Gefahren, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, entstehen können, abzuwenden oder ihnen vorzubeugen (§ 1 Nr. 3 PflSchG).

Nach § 3 Abs. 1 PflSchG darf Pflanzenschutz nur nach guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Die Vorschrift orientiert sich jedoch an Maßnahmen gegen sog. Schadorganismen.

§ 12 PflSchG definiert bereits eine Reihe von Anwendungsverböten von Pflanzenschutzmitteln, sieht allerdings auch die Möglichkeit der Zulassung von Ausnahmen vor.

Und dennoch ist es so, dass viele Pflanzenschutzmittel im Verdacht stehen, Krebs zu erregen, die Fortpflanzung zu schädigen oder eine hormonelle Wirkung zu haben. Ihre langfristige Anwendung führt zur persistenten Anreicherung im Boden und zur Belastung des Grundwassers. Im Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird auch eine wesentliche Ursache für den weltweit zu beobachtenden Rückgang an Insekten gesehen. Denn nicht nur die unerwünschten Wildkräuter und Insekten werden beseitigt, sondern auch Honigbienen, Wildbienen, Schmetterlinge und Fledermäuse. Entweder töten und schädigen Pestizide Insekten oder Wildkräuter direkt oder sie dezimieren ihren Lebensraum und ihre Nahrung.

a) Gesundheitsgefahren durch Glyphosat

Die internationale Krebsforschungsagentur (IARC) – eine Unterbehörde der WHO – stuft diesen Wirkstoff als „wahrscheinlich krebserregend“ ein. 2015 veröffentlichte die IARC nach der umfangreichen Untersuchung vieler öffentlicher Studien zu Glyphosat eine abschließende Gefahrenanalyse. Sie urteilte, dass Glyphosat für den Menschen „wahrscheinlich krebserregend“ sei. Die Beweise dafür seien „begrenzt“. Für die Toxizität in Tier- und Zellversuchen lägen jedoch „ausreichend Beweise“ vor. Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) ebenso wie die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) kommen zum Ergebnis, dass von Glyphosat keine Krebsgefahr ausgehe. Wohl aber

bestehen Risiken für Anwender, Landarbeiter oder Gärtner, die ohne ausreichende Schutzkleidung Glyphosat regelmäßig auf Felder oder Gärten ausbringen. Hier gibt es Studien, die ergeben haben, dass genau solche Menschen Lymphdrüsen-Krebs signifikant häufiger bekommen. Diese Studien erkennt auch das BfR an, verweist aber darauf, dass eine jüngere Langzeitstudie an 44.000 Glyphosat-Anwendern zu einem gegenteiligen Ergebnis kommt und keine derartige Krebshäufung feststellt. Die Studienlage ist hier also unklar.

Quelle: SWR Wissen – Wie gefährlich ist Glyphosat?

<https://www.swr.de/wissen/glyphosat-faktencheck/-/id=253126/did=20514698/nid=253126/45z6by/index.html>

b) Insektensterben

2017 publizierte der Entomologische Verein Krefeld e. V. in PLOS|ONE die Auswertungen seiner über Jahrzehnte erhobenen Daten.

<https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0185809>

Über einen Untersuchungszeitraum von 27 Jahren wurden Insektenerbhebungen in 63 deutschen Schutzgebieten durchgeführt und die Biomassen aller flugfähigen Insekten über ein normiertes Verfahren gewogen. Dabei wurde ein Rückgang der Insektenbiomasse von durchschnittlich **76 %** festgestellt. Auch weitere wissenschaftliche Untersuchungen in Deutschland an verschiedenen Artengemeinschaften und in verschiedenen Lebensräumen haben einen allgemeinen Rückgang der Anzahl der Insektenarten für alle betrachteten Gruppen und Lebensräume beobachtet. Den Rückgang der Insektenvielfalt belegen nicht zuletzt auch die Roten Listen der gefährdeten Tier-, Pflanzen- und Pilzarten Deutschlands. Bereits seit den 1970er Jahren wird dort die Gefährdung von Insekten anhand bestimmter Insektenordnungen untersucht und bewertet. Insgesamt stehen von den bisher bewerteten Insektenarten 42 % als bestandsgefährdet, extrem selten oder bereits ausgestorben oder verschollen auf der Roten Liste. Auch europäisch und weltweit ausgerichtete Studien, zum Teil mit Langzeitdaten weit in die Vergangenheit, belegen einen Rückgang bei den Insekten.

Quelle: BMU

<https://www.bmu.de/faq/was-steht-in-der-krefelder-studie/>

Die genauen Ursachen des Insektenschwundes sind zwar noch nicht abschließend nachgewiesen. Die intensive Landwirtschaft dürfte dabei jedoch eine wichtige Rolle spielen – auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, denn die Beseitigung von Wildkräutern durch Totalherbizide entzieht den Insekten eine wichtige Nahrungsgrundlage. Der Anbau von Monokulturen, z. B. Mais und Raps, verschärft das Artensterben weiter.

Insekten erbringen wichtige ökologische Leistungen. Der Rückgang von Insekten kann tiefgreifende Konsequenzen für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und seiner Leistungen haben. Insekten sind die wesentliche Nahrungsgrundlage für zahlreiche weitere Insekten, Spinnen, Vögel, Reptilien, Amphibien oder insektenfressende Säugetiere, unter anderem auch Fledermäuse. Der Rückgang der Individuenzahlen von Insekten dürfte sich auf die nachgelagerten Glieder der Nahrungskette auswirken, was mit zeitlicher Verzögerung zu kaskadenartigen Effekten führen kann. Die Angaben aus dem nationalen Vogelschutzbericht 2013 zeigen, dass bei den Vogelarten, die während der Brutzeit überwiegend Kleininsekten und Spinnen fressen, besonders viele Bestandsrückgänge zu verzeichnen sind.

2. Derzeitige Situation hinsichtlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf kommunalen Flächen der Stadt Dessau-Roßlau

In der Stadt Dessau-Roßlau gibt es bisher keine übergeordneten internen Vorgaben zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Kulturland/Nichtkulturland

Die Verwaltung und Verpachtung von Kulturland (Acker-, Grün- und Weideland) sowie von

Nichtkulturland (Gärten, Wald, Unland, sonstige Freiflächen) erfolgt über die Ämter 65 und 66, in Summe etwa 980 ha. Diese Ämter selbst, aber auch die beauftragten Dienstleister arbeiten mechanisch, z. B. flämmen sie das Unkraut auf den Flächen ab. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den von Pächtern bewirtschafteten Liegenschaften ist nicht bekannt. Gärten und Vorgärten werden durch die Nutzer gepflegt. Die Stadt Dessau-Roßlau verpachtet privatrechtlich Ackerflächen an die ortsansässigen Agrarbetriebe. Vorgaben hinsichtlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln sind bisher nicht Bestandteil der Pachtverträge.

Öffentliche Wege, Plätze und Grünanlagen

Auch im Verantwortungsbereich des Eigenbetriebs Stadtpflege gibt es keinen Einsatz von chemisch-synthetischen Herbiziden auf öffentlichen Wegen, Plätzen und Grünanlagen. Für die Bekämpfung von Wildkräutern wurde 2015 ein Gerät zur nichtchemischen Unkraut-/Wildkrautbekämpfung beschafft. Dies funktioniert mit Heißwasser bei einer Temperatur von ca. 98° C und ist für alle Untergründe, wie Pflasterflächen und wassergebundene Wegedecken geeignet.

Grünland

Im Auftrag der Unteren Naturschutzbehörde (Amt 83) werden wertvolle Grünlandflächen unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Maßgaben durch Externe gepflegt. Zielstellung ist durch die extensive Bewirtschaftung auf den als Flächennaturdenkmal geschützten Flächen, die wertgebenden Lebensraumtypen und/oder Pflanzenarten zu erhalten. Ein Einsatz von Pestiziden erfolgt in keiner Weise, es erfolgt ausschließlich eine zweischürige Mahd.

Freiflächen des städtischen Klinikums

Auch hier werden keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt. Ein Teil des Geländes des ehemaligen Umspannwerkes wird als Grünland zur Pferdehaltung verpachtet. Der Pachtvertrag untersagt den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln.

Kindertagesstätten

Einige Einrichtungen des Eigenbetrieb DeKiTa verwenden bis 2017 das Pflanzenschutzmittel Turbo Glyphos zur Unkrautbekämpfung. Ab 2018 wurde hiervon aufgrund entsprechender Hinweise des Amtes für Umwelt- und Naturschutz Abstand genommen.

Vereinssportflächen

Im Paul-Greifzu-Stadion wurde im Juli 2016 und im Juli 2017 das Mittel Banvel M zur Bekämpfung von Unkräutern eingesetzt. Mit 11 Sportvereinen, die Fußballplätze (Rasenplätze) vorweisen, hat das Referat 52 Pachtverträge (jeweils 1 bis 3 Rasenplätze) geschlossen. Die Bewirtschaftung erfolgt konventionell in Eigenleistung durch die Vereine, bisher ohne Vorgaben der Stadt hinsichtlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln. Insofern ist die Verwendung solcher Mittel auf den verpachteten Sportplätzen durchaus anzunehmen. Durch das Referat 52 wird an die Sportvereine ein Hinweis vorbereitet, dass zukünftig auf Pestizide zu verzichten ist.

Schulsportflächen

Die Pflege dieser Flächen durch das Amt 40 erfolgt bereits seit mehreren Jahren pestizidfrei. Die Schulsportplätze werden nicht verpachtet. Ihre Pflege wird an Dritte übertragen.

3. Zielstellung

Der Beschluss setzt insoweit eine verbindliche Grundlage für die bereits vielfach auch ohne Vorschrift praktizierte pestizidfreie Bewirtschaftung kommunaler Flächen durch die Stadt selbst, regelt die Ausweitung dieses Prinzips auf die im Eigentum oder Besitz der Stadt befindlichen, verpachteten Flächen. Die Stadt als großer Flächenbewirtschafter bekennt sich hiermit zu ihren Handlungsmöglichkeiten und zu ihrer Verantwortung,

- den durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zumindest mitverursachten negativen Wirkungen wie Gesundheitsgefahren für die Anwender und Artenarmut bzw. Insektensterben entgegenzuwirken und
- für den Schutz insb. von Kindern und Schülern vor gesundheitlichen Gefahren.

Die künftige Verankerung eines Verzichts auf Pflanzenschutzmittel in den Pachtverträgen wird unterstützt, indem dieses wie auch Information über sinnvolle Alternativen im Rahmen der Umweltbildung/-erziehung verstärkt thematisiert wird, eine ohnehin bereits wahrgenommene naturschutzrechtliche Pflichtaufgabe.

Mit mechanischen oder thermischen Unkrautbekämpfungsmethoden stehen geeignete Alternativen zu chemisch-synthetischen Herbiziden zur Verfügung. Auch die Anpassung der Flächenbewirtschaftung, z. B. durch an Boden und Klima angepasste Grassorten auf Sportplätzen, flache Bodenbearbeitung und nachhaltiges Beikrautmanagement in der Landwirtschaft oder hier und da das Zulassen eines gewissen Wildwuchses sind geeignete Optionen.

Diese Beschlussvorlage beinhaltet bzw. untersagt den Einsatz chemisch-synthetischer Herbizide und Neonicotinoid-Insektizide als Pflanzenschutzmittel. Somit ist es in der Zukunft auch möglich, Pflanzenschutzmittel gegen Schädlinge einzusetzen, wenn Biozide oder mechanische Bekämpfungsmethoden nicht ausreichen, insoweit in Ausnahmefällen. Diesbezüglich müssen die §§ 12 und 17 des Pflanzenschutzgesetzes natürlich beachtet werden.

Maßnahmen der Gefahrenabwehr im Bereich des Gesundheitsschutzes, z. B. im Rahmen der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners, sind nicht Gegenstand dieser Beschlussvorlage. Über die Zulässigkeit entscheiden im Einzelfall die für Gesundheits- und Naturschutz zuständigen Behörden nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.